

Statuten der Cooperativa Stizun Ruschein

Revidierte Version vom 17. März 2009

Art. 1 – Firma, Rechtsform und Sitz

Unter der Firma “COOPERATIVA STIZUN RUSCHEIN” besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Ruschein. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Interessengemeinschaft Dorfladen Ruschein vom 29. Oktober 2004.

Art. 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Erhaltung der bestehenden Infrastruktur des Dorfladens Ruschein um dadurch die touristische Attraktivität des Dorfes zu fördern. Damit trägt sie auch zur Werterhaltung der Liegenschaften in Ruschein bei. **Die Genossenschaft bezweckt die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Sicherung von Neuinvestitionen und des Unterhalts der Infrastruktur des Dorfladens Ruschein. Durch die Sicherung einer ortnahen Einkaufsmöglichkeit wird den Mitgliedern ein direkter materieller Vorteil verschafft.** Sie kann alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die mit diesem Zweck zusammenhängen.

Art. 3 – Tätigkeiten

Die Genossenschaft realisiert ihre Ziele insbesondere mit folgenden Tätigkeiten:

- a) Sicherstellung der Infrastruktur zur Betreibung des Dorfladens Ruschein
- b) solidarische Unterstützung zur Steigerung des Betriebsumsatzes des Dorfladens Ruschein

Art. 4 – Genossenschaftskapital

Die Genossenschaft verfügt über ein Genossenschaftskapital. Dieses wird durch die Ausgabe von Anteilscheinen beschafft.

Es werden Anteilscheine von CHF 100.– ausgegeben. Jeder Genossenschafter übernimmt mindestens einen Anteilschein.

Art. 5 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschafts-Vermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen; insbesondere besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 6 – Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person, sowie jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die deren Ziele unterstützt. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen unabhängig von der Anzahl Anteilscheine in gleichen Rechten und Pflichten.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich der Verwaltung einzureichen. Die Aufnahme erfolgt mit der vollständigen Liberierung **des zugeicherten und gezeichneten Anteilscheinkapitals**.

Die Mitglieder der Interessengemeinschaft Dorfladen Ruschein werden Mitglieder der Cooperativa Stizun Ruschein mit Überführung aller bisheriger Anteilscheine.

Art. 7 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann mit Einhaltung einer **sechsmonatigen Frist** auf jedes Monatsende erfolgen. Er muss der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung der von ihnen liberierten Anteilscheine.

Art. 8 – Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (sofern eine gesetzliche Revision gemäss Obligationenrecht durchgeführt wird bzw. werden muss)
- d) die Rechnungsrevisoren (sofern keine gesetzliche Revision durchgeführt wird)

Art. 9 – Generalversammlung

Die GV ist von der Verwaltung mindestens 15 Tag vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung hat über die Traktanden, bei Statutenänderungen über deren Inhalt zu informieren. Über Traktanden, die nicht angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Die ordentliche GV ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

Eine ausserordentliche GV ist auf Begehren der Verwaltung, der Kontrollstelle oder eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen.

Der GV stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Festsetzung und Änderungen der Statuten
- b) Wahl der Verwaltung bestehend aus Präsident, Aktuar und Kassier, sowie der Kontrollstelle, sodann Beschlussfassung über deren Entschädigung
- c) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Geschäftsergebnisses

- d) Entlastung der Verwaltung
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ausgabenbeschlüsse, die nicht in die Kompetenz der Verwaltung fallen
- g) Auflösung der Genossenschaft
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten sind

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Jeder Genossenschafter kann sich an der GV durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen (vgl. OR 886.1).

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt Annahme.

Art. 10 – Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Eine Mehrheit des Vorstandes muss der Genossenschaft angehören.

Sie wird von der GV auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Verwaltung regelt die Art der Zeichnung sowie die Zeichnungsberechtigung. Sie führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt diese gegen aussen. Es kommen ihr alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ der Genossenschaft zugeordnet sind, insbesondere:

- a) Einberufung der GV, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung
- b) Aufsicht und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens
- c) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- d) Erlass von Reglementen
- e) Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Liquiditätserhaltung
- f) Abschluss von Verträgen

Die Mitglieder der Verwaltung haben **grundsätzlich** Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Entschädigung legt die GV fest. **Sie darf nur aus erarbeiteten Mitteln erfolgen.**

Art. 11 – Tätigkeit der Verwaltung

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Mitglieder der Verwaltung verlangen. Der Präsident bereitet die Traktanden vor, entwirft die Verhandlungsgegenstände und leitet die Verhandlungen. Die einzelnen Traktanden sind mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder und bei Stimmgleichheit mit dem Stichentscheid des Präsidenten gefasst.

Die Verwaltung verfügt über eine Ausgabenkompetenz für einmalige Auslagen von Fr. 6'000.– bzw. für wiederkehrende Auslagen von Fr. 2'000.–.

Art. 12 – Die Revisionsstelle und Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt eine **Revisionsstelle**.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen eines Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

Die Rechnungsrevisoren

Sofer die Genossenschaft auf die Revision gemäss Obligationenrecht verzichten kann, kann sie Rechnungsrevisoren wählen, welche die Bücher und Rechnungen prüfen. Rechnungsrevisoren können Genossenschafter oder Dritte sein.

Art. 13 – Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr dauert bis zum 31.12.2006.

Spätestens 15 Tage vor der ordentlichen GV ist die Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht und den Anträgen der Verwaltung über die Verwendung des Geschäftsergebnisses zur Einsicht an die Genossenschafter zu verteilen.

Aus dem Jahresergebnis sind vorerst alle Unkosten zu decken, einschliesslich der Kosten für Reparaturen, Unterhalt, Abschreibungen, Steuern und Abgaben.

Dem Reservefonds ist eine Zuwendung von mindestens 5% des Reinertrages zuzuweisen, bis dieser mindestens 20% des Genossenschaftskapitals erreicht hat. Ein Zins auf dem Anteilscheinkapital darf erst ausgeschüttet werden, wenn die vorgeschriebenen Fondseinlagen und Abschreibungen erfolgt sind.

Art. 14 – Statutenänderungen

Die Statuten können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen anwesender Mitglieder abgeändert werden. Vorbehalten bleibt Art. 889 Abs. 1 OR.

Art. 15 – Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Über die Auflösung der Genossenschaft entscheidet die GV. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen anwesender Mitglieder.

Bei Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden übrig bleibende Vermögen auf die Anteilscheine verteilt und deren Inhabern zugeschrieben.

Art. 16 – Publikation

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Publikationsorgan der Gemeinde (Fegl Ufficial/Amtsblatt Region Surselva) sowie in den gesetzlich geforderten Fällen das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Art. 17 – Schlussbestimmungen

Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 828 ff. über die Genossenschaft.

Diese Statuten wurden anlässlich der GV vom 17.03.2009 an neues Recht angepasst und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:
Reinhard Maag

Die Aktuarin:
Maria Gauch

Anmerkung:

Art. 10 wurde an der GV 2007, 20. September mit Mehrheitsbeschluss dahingehend geändert, dass eine Mehrheit des Vorstandes der Genossenschaft angehören muss.

Am 20. September, 2007 wurde der Vorstand komplettiert durch die Wahl von Frau Maria Gauch, Aktuarin (vgl. Protokollauszug vom 25.09.2007).

An der GV vom 17. März, 2009, teilte der Vorstand den versammelten Mitgliedern mit, dass von keinem Mitglied Einspruch erhoben wurde gegen den Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (sog. Opting-out, vgl. Art. 727a Abs. 1 & 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV).